



# Vereinsatzung des „Blasorchester der Stadt Lügde e. V.“

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte & Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Erweiterter Vorstand
- § 13 Kasse; Kassenprüfung
- § 14 Datenschutz im Verein
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten

### Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Satzung die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen darauf hin, dass immer sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Blasorchester der Stadt Lügde e. V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 32676 Lügde.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter VR 50379 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Aufgabe und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung NRW.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Instrumentalspiels und der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums sowie die musikalische Aus- und Weiterbildung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - regelmäßige Proben,
  - Durchführung von Konzerten, Musikveranstaltungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
  - Förderung der Ausbildung von Musikern, besonders von Kindern und Jugendlichen,
  - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinde,
  - Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
  - Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine und
  - Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Schuldenfreiheit des Vereins kann dem/den Dirigenten eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die in § 2 Abs. 2 genannten Ziele verfolgt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu musizieren.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- (4) Aktive Mitglieder, die ohne Angabe von Gründen länger als ein Jahr den aktiven musikalischen Tätigkeiten des Vereins fernbleiben, erhalten automatisch den Status eines fördernden Mitgliedes.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft entsteht durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeantrag stattgebenden Beschluss. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Bestätigung der Aufnahme unverzüglich zu zahlen.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfes eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Im Falle eines schriftlichen Einspruches des Betroffenen, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.  
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Vereinsmitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane begangen hat oder seinen Pflichten gemäß § 7 (Mitgliedsbeitrag) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die zweite Mahnung sowie der Beschluss über den Vereinsausschluss sind dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind die in seinem Besitz befindlichen Vermögensgegenstände des Vereins (Instrument, Noten und Uniform) unverzüglich im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

## **§ 6 Rechte & Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung sollte für jedes Mitglied erste Pflicht sein.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht die Interessen des Vereins nach innen und außen zu wahren, die Ziele des Vereins (§ 2 Abs. 2) zu fördern, die Satzung zu beachten, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen sowie die festgesetzten Beiträge zu entrichten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu zahlen. Jede Änderung persönlicher Daten ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren müssen in der Mitgliederversammlung gehört werden. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.
- (5) Das passive Wahlrecht haben alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (7) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht regelmäßig an den Proben und Auftritten des Vereins teilzunehmen.
- (8) Jedes aktive Mitglied hat den Kauf und die Pflege seiner Musikinstrumente selbst zu übernehmen oder kann einen Antrag auf ein Leihinstrument bzw. die Vorfinanzierung eines eigenen Instruments beim Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung des Antrags. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente und Uniformteile sind sorgsam zu pflegen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle zur Verfügung gestellten Vereinsgegenstände unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird im ersten Halbjahr für das laufende Jahr eingezogen. Auf Antrag kann der Vorstand in Ausnahmefällen Beitragsfreiheit oder Stundung gewähren.
- (2) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des „Blasorchesters der Stadt Lügde e. V.“. Sie ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Vorstands,
  - b. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c. (Genehmigung der Jahresrechnung) Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,
  - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g. Erledigung von Anträgen,
  - h. Änderung der Satzung,
  - i. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat und
  - j. die Auflösung des Vereins,

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und wird gegebenenfalls unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (7) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl. Ergibt diese Wahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in seinen wesentlichen Punkten protokollarisch vom Schriftführer zu erfassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit dem Abstimmungsergebnis wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in das Protokoll der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht auszuüben. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (2) Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, sie können jedoch an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts anderes vorschreiben.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Für die Beschlussfassung über Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der zur Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die mündliche oder schriftliche Zustimmung aller Mitglieder notwendig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Vorstand und erweiterter Vorstand nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Ihre Mitglieder sind nur als aktive oder Ehrenmitglieder des Vereins stimmberechtigt.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Kassierer
  - d. Schriftführer
- (2) Der Vorstand ist zugleich der geschäftsführende Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dabei sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die scheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer sind in geraden, der 2. Vorsitzende und der Kassierer in ungeraden Jahren zu wählen.

- (4) Der (geschäftsführende) Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - d. Einstellung und Entlassung von Dirigenten und Ausbildern sowie die Verhandlung und der Abschluss der damit verbundenen Verträge,
  - e. Aufstellung einer Vereinsstruktur,
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und/oder den Ausschluss von Mitgliedern und
  - g. Auftritts- und Probenorganisation.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandesmitgliedes einberufen. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandesmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch vom Schriftführer festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (7) Scheidet ein Vorstandesmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode statt. Bis zur Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Funktionen des ausgeschiedenen Mitgliedes von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen.
- (8) Der musikalische Leiter (Dirigent) wird vom Vorstand berufen. Er ist Mitglied im erweiterten Vorstand.
- (9) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a. den Mitgliedern des Vorstandes
  - b. stellv. Kassierer
  - c. stellv. Schriftführer
  - d. Fachgebietsleiter Musik
  - e. Fachgebietsleiter Ausbildung
  - f. Fachgebietsleiter Veranstaltung
- (2) Die Dirigenten sind kraft Amtes ebenfalls Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (3) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes und die Wahl der weiteren Mitglieder b. bis f. werden in einer Vereinsstruktur geregelt.

### **§ 13 Kasse; Kassenprüfung**

- (1) Sämtliche Geschäftsvorfälle sind in Geschäftsbüchern festzuhalten. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Schluss des Geschäftsjahres abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen ist.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Ein Kassenprüfer ist in geraden, der andere in ungeraden Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des ablaufenden Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 14 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins oder bestimmten Vertretern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der betroffenen Person aus dem Verein hinaus.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt wurde, nur beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 für eine Auflösung stimmt, so ist unverzüglich eine weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt hierbei schriftlich durch Stimmzettel.
- (2) Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Versammlung entsprechend.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen (Instrumente, Noten, Bargeld, Finanzanlagen) mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes für die Förderung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung übergeben.



Erfolgt innerhalb von einem Jahr nach Auflösung keine Gründung eines neuen Vereins, so wird das finanzielle Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu gemeinnützigen Zwecken übergeben. Über eine Zweckgebundenheit der Verwendung kann die Mitgliederversammlung vor Auflösung des Vereins beschließen. Sonstige Vermögensgegenstände sind weiter aufzubewahren. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

- (4) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren. Dabei sind je zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung des in Liquidation befindlichen Vereins gemeinsam berechtigt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.01.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung vom 12.06.1995 in der Fassung vom 28.01.2000, die somit ihre Gültigkeit verliert.
- (2) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Vereinsstruktur erlassen.

Lügde, den 27.01.2017

Blasorchester der Stadt Lügde e.V.